



Zwischen

**dem Landkreis Schweinfurt,
vertreten durch den Landrat, Herrn Florian Töpfer,**

-im Folgenden: Landkreis-

und

**dem Kreisjugendring Schweinfurt des Bayerischen Jugendrings KdöR,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Christoph Simon,**

-im Folgenden: KJR-

wird folgender

Vertrag

**zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit
im Landkreis Schweinfurt**

-Grundlagenvertrag-

geschlossen:

§ 1

Vertragszweck

¹Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Schweinfurt.

²Ziele des Vertrages sind:

- Die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des KJR als Gliederung des Bayerischen Jugendrings und Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis.
- Die Übertragung und Finanzierung von Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet der Jugendarbeit gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG auf den KJR.
- eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien.
- Die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Schweinfurt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Kreisjugendring Schweinfurt als freiem Träger der Jugendhilfe.

- Die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der im KJR ehrenamtlich Verantwortlichen.
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner.
- Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung entsprechend § 2 Abs. 2 dieses Vertrages.

3Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-, Art. 13 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG-) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Schweinfurt.

§ 2

Aufgaben

(1) 1Die Aufgaben des KJR, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt. 2In die personelle und finanzielle Ausstattung des KJR fließt mit ein, dass dieser in seiner Rolle als freier Träger der Jugendhilfe und aufgrund des in der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschriebenen Zwecks und der Aufgaben tätig wird.

(2) 1Der KJR nimmt im Landkreis im Rahmen der Vorschriften der §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wahr:

- a) Beratung, Unterstützung und Förderung aller in der Jugendarbeit beteiligten Akteure, insbesondere der Jugendverbände, Jugendgruppen, der offenen Jugendarbeit (zu Fragen seiner Vertretungsrechte, Mitgliedschaft und Serviceleistungen) und der SMV (u. a. Anregung und Förderung der Mitgliedsorganisationen und ggfs. Durchführung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit)
- b) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- c) Anregung, Förderung und ggfs. Durchführung von Bildungsmaßnahmen
- d) Anregung, Förderung und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen auf Kreisebene
- e) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung auf Kreisebene
- f) Serviceangebote (Geräteverleih u. ä.) zum Zwecke der Jugendarbeit
- g) Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes gem. Jugendhilfeplan, u.a. durch Ausgabe der Jugendleiter-Card (Juleica)
- h) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere am Teilplan Jugendarbeit
- i) Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
- j) Jugendpolitische Interessensvertretung durch Aufgreifen aktueller jugendrelevanter Themen und Unterstützung jugendpolitischer Aktivitäten

2Diese Aufgaben werden dem KJR als Gliederung des Bayerischen Jugendrings im Rahmen der Subsidiarität gem. § 4 SGB VIII i. V. m. Art. 32 AGSG übertragen.

(3) Die Förderung Dritter durch den KJR erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Zuschussrichtlinien des KJR, die dem Landkreis zur Kenntnis zu geben sind.

(4) Der KJR verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch neutral zu erfüllen.

(5) ¹Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. ²Dazu finden regelmäßige Dienst- und Abstimmungsgespräche statt. ³Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

§ 3

Personal

(1) ¹Zur Erfüllung der originären und übertragenen Aufgaben nach § 2 beschäftigt der KJR eigenes Personal gemäß dem Stellenplan (Anlage 1), der Bestandteil des Grundlagenvertrages ist. ²Der Stellenplan kann unabhängig von diesem Vertrag im Einvernehmen zwischen Landkreis und KJR angepasst werden.

(2) ¹Der KJR erlässt für jede Stelle eine Stellenbeschreibung, welche dem Landkreis zur Kenntnis zu geben ist. ²Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Die Eingruppierung des Personals wird aufgrund der Stellenbeschreibung nach Anlage 1 - Entgeltordnung TVöD-VKA vorgenommen - und falls notwendig - angepasst. ⁴Arbeitsstätte des Personals ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des KJR.

(3) ¹Landkreis und KJR sind sich einig, dass das Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist. ²Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(4) ¹Bei Ausscheiden von Personal erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. ²Der KJR ist bei längerfristigen Personalausfällen (z. B. aufgrund Krankheit, Elternzeitvertretung) berechtigt, aus dem Personalkostenbudget Honorarkräfte zu beschäftigen und zu finanzieren bzw. befristete Beschäftigungsverhältnisse zu schließen und zu finanzieren.

(5) ¹Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist das Personalbemessungsverfahren zur Qualitäts- und Ressourcensicherung für die Arbeit der Stadt- und Kreisjugendringe in Bayern (QRS) zu nutzen. ²Zukünftig ist der Bedarf der Personalausstattung alle vier Jahre beginnend ab 01.08.2026 anhand der aktuellen QRS-Berechnungsgrundlage zu überprüfen. ³Grundlage hierfür sind die Daten der jeweils vorausgegangenen zwei Jahre für die Zeiträume 01.08. bis 31.07..

§ 4

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung der eigenen Aufgaben betreibt der KJR eine Geschäftsstelle. ²Alle damit zusammenhängenden Kosten werden über das Verwaltungs- und Sachkostenbudget abgedeckt.

(2) Der KJR hat vor Abschluss von Mietverträgen für die Geschäftsstelle die Zustimmung des Landkreises einzuholen.

§ 5

Finanzierung

(1) ¹Der Zuschuss des Landkreises an den KJR setzt sich aus der Übernahme der Personalkosten (Abs. 2), einem Verwaltungs- und Sachkostenbudget (Abs. 3), einem Zuschussbudget (Abs. 4) und einem Aktivitätenbudget (Abs. 5) zusammen. ²Die einzelnen Budgets sind gegenseitig nicht deckungsfähig. ³Für die Bewirtschaftung der Mittel gilt die Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings.

(2) ¹Der Landkreis trägt die gesamten Personalkosten (einschl. Reise-, Fortbildungskosten, Personalneben- und -verwaltungskosten u. dgl.) gemäß dem vereinbarten Stellenplan. ²Bei höheren Personalkosten (z. B. bei Stellennachbesetzungen mit höherer Stufe oder Tarifsteigerungen) leistet der Landkreis unverzüglich nach Anzeige durch den KJR eine Nachzahlung. ³Es muss sichergestellt sein, dass der KJR vor Fälligkeit der Gehälter eine ausreichende Vorauszahlung vom Landkreis erhalten hat. ⁴Nicht verbrauchte Mittel im Rahmen des Personalkostenbudgets sind in voller Höhe an den Landkreis zurück zu erstatten.

(3) Zur Abgeltung aller Verwaltungs- und Sachkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und für den Betrieb der Geschäftsstelle erhält der KJR ein jährliches Verwaltungs- und Sachkostenbudget, welches im Einvernehmen zwischen Landkreis und KJR festgesetzt wird.

(4) ¹Für die Förderung der freien Jugendhilfe gemäß den Zuschussrichtlinien erhält der KJR ein jährliches Zuschussbudget, welches im Einvernehmen zwischen Landkreis und KJR festgesetzt wird. ²Nicht verbrauchte Mittel im Rahmen des Zuschussbudgets sind in voller Höhe an den Landkreis zurück zu erstatten.

(5) ¹Zur Abgeltung aller Kosten, die im Zusammenhang mit den Ausgaben im Haushaltsplan des KJR gemäß dem Einzelplan 2 (Aktivitäten) entstehen, erhält der KJR vom Landkreis ein jährliches Aktivitätenbudget, welches im Einvernehmen zwischen Landkreis und KJR festgesetzt wird. ²Der KJR erhält vom Landkreis im Rahmen der Mittelzuweisungen nach Abs. 6 eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Aktivitätenkosten. ³Es muss sichergestellt sein, dass der KJR vor Fälligkeit der Kosten eine ausreichende Vorauszahlung vom Landkreis erhalten hat. ⁴Nicht verbrauchte Mittel im Rahmen des Aktivitätenbudgets sind in voller Höhe an den Landkreis zurück zu erstatten.

(6) Der Landkreis stellt dem KJR die Mittel in vierteljährlichen Abschlagszahlungen im Voraus zur Verfügung.

(7) ¹Zusätzliche besondere Maßnahmen, Projekte, Aufgaben oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert bzw. finanziert werden. ²Landkreis und KJR verständigen sich im Rahmen einvernehmlicher Lösungen.

(8) ¹Die Rücklagenbildung des KJR bemisst sich grundsätzlich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings. ²Nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings ist auch eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. ³Bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel im Rahmen des Verwaltungs- und Sachkostenbudgets verbleiben dem KJR gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings zur Betriebsmittelrücklage. ⁴Soweit die Betriebsmittelrücklage die vorgesehene Höhe erreicht hat, sind nicht verbrauchte Mittel an den Landkreis zurückzuzahlen. ⁵Dem KJR wird es zusätzlich gestattet, zweckgebundene Rücklagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings in angemessener Höhe zu bilden. ⁶Die Bildung von Rücklagen durch den KJR aus Eigenmitteln bleibt von diesem Grundlagenvertrag unberührt.

(9) ¹Der KJR erstellt jährlich bis 15.10. einen Haushaltsentwurf entsprechend der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für das Folgejahr und meldet bis 15.10. die für die einzelnen Budgets erforderlichen Mittel des Folgejahres beim Landkreis an. ²Die Ansätze für die einzelnen Budgets nach diesem Paragraphen des Grundlagenvertrags werden jährlich ermittelt und im Einvernehmen neu festgelegt. ³Die Ansätze der einzelnen Budgets ergeben sich aus den Haushaltsansätzen (Anlage 2), welche Bestandteil dieses Grundlagenvertrags sind. ⁴Sofern ein Einvernehmen zwischen Landkreis und KJR nicht oder nicht rechtzeitig hergestellt wird, werden die vierteljährlichen Abschlagszahlungen in der Höhe des Vorjahres geleistet.

§ 6

Pflichten des Kreisjugendrings, Verwendungsnachweis und Berichtswesen

(1) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der KJR dem Landkreis jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht sowie die durch die Vollversammlung beschlossene Jahresrechnung vor.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich zur Planungssicherheit regelmäßig und frühzeitig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung.

(3) Der/die Vorsitzende ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Jugendamts des Landkreises Schweinfurt beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, sofern er/sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

(4) ¹Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. ²Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.

(5) Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht vor und der KJR ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) ¹Die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt ein Jahr zum 31.12. ²Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ³Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. ⁴Vor dem Ausspruch einer Kündigung muss ein ernsthafter Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) ¹Wenn sich Anforderungen an die Jugendarbeit im Landkreis, insbesondere die Bedarfe der jungen Menschen und Jugendverbände, verändern, verständigen sich der Landkreis und der KJR zeitnah über eine Weiterentwicklung dieses Vertrags. ²Ergeben sich neue Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner im Sinne der Subsidiarität, ob § 2 des Vertrags geändert werden soll.

(2) ¹Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt unberührt. ²Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten komm.

(4) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 19.12.2019.

Schweinfurt, den
LANDKREIS Schweinfurt

Sennfeld, den
KREISJUGENDRING Schweinfurt

Florian Töpfer
Landrat

Christoph Simon
Vorsitzender

Anlagen:
Stellenplan
Haushaltsansätze der Budgets